



Transparenzregister: Kurzfristiger Handlungsbedarf insbesondere bei der GmbH

Stand: 19.05.2022

Das Transparenzregister (§§ 18-26a Geldwäschegesetz–„GwG“) ist erst wenige Jahre alt. Dennoch wurde es bereits mehrfach wesentlich verändert und verschärft. Ursprünglich war das Transparenzregister als Auffangregister konzipiert. Für im Handelsregister eingetragene Gesellschaften galt in vielen Fällen die so genannte Mitteilungsfiktion (§ 20 Abs. 2 GwG aF), d.h. aufgrund der Handelsregistereintragung war vielfach keine weitere Transparenzregistermeldung erforderlich.

Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) vom 25.06.2021 wurde das Transparenzregister jedoch mit Wirkung ab dem 01.08.2021 zum Vollregister. Es gelten seither rechtsformabhängige Übergangsfristen (§ 59 Abs. 8 GwG) innerhalb derer eine Meldung des wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister erfolgen muss. Für die AG, SE und KGaA endete die Frist bereits am **31.03.2022**. Für die GmbH, eG, SCE, PartG läuft die Frist nur noch bis zum **30.06.2022**. Für andere Rechtsformen wird die Frist am **31.12.2022** enden. Dies betrifft insbesondere die OHG und die KG. Für Neugründungen ab dem 01.08.2021 gelten übrigens keine Übergangsfristen.

Eine GbR ist hingegen weiterhin ebenso wenig von den Meldepflichten zum Transparenzregister erfasst wie ein eingetragener Kaufmann (§ 20 Abs 1 Satz 1 GwG spricht nur von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften). Für einen eingetragenen Verein gelten bestimmte Erleichterungen (§ 20a GwG).

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Transparenzpflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu EUR 150.000,00 geahndet wird (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 54 bis 66 ff., Satz 2 GwG).